

2. Wird die Strafbarkeit nach §. 167 St.G.B.'s durch eine Berechtigung zu der den Gottesdienst an sich störenden Handlung ausgeschlossen?

IV. Straffenat. Urtr. v. 5. April 1887 g. G. Rep. 542/87.

I. Landgericht Beuthen O./S.

Aus den Gründen:

Der Revision kann nicht beigetreten werden, wenn sie die Annahme der Strafkammer bemängelt, daß der Angeklagte der Strafvorschrift des §. 167 St.G.B.'s nicht unterliege, insofern er zu der Handlung, welche an sich eine Störung des Gottesdienstes darstellt, berechtigt war. Denn die Widerrechtlichkeit des Thuns ist die aus dem Deliktzbegriffe sich unmittelbar ergebende und daher selbstverständliche Voraussetzung für die Anwendung des §. 167 a. a. O., dergestalt, daß, wenn der Angeklagte zu seiner Handlung berechtigt war, derselben der Charakter der Störung überhaupt nicht beizuhängen. Nun hat die Strafkammer allerdings die vorsätzliche Störung des Gottesdienstes sowohl, wie auch die übrigen in Betracht kommenden Thatbestandsmerkmale des Vergehens festgestellt. Nach dem Zusammenhange der Urteilsgründe und mit Rücksicht insbesondere auf die Ausführungen über den Einfluß eines dem Angeklagten zustehenden Rechtes, ist dies indessen nur dahin zu verstehen, daß jene Thatbestandsmerkmale, abgesehen davon, ob der Angeklagte zu seiner Handlung berechtigt war, für erwiesen erachtet, daß dieselben nur ihrer äußeren Erscheinung nach als vorliegend festgestellt worden sind, in ihrem Zusammentreffen aber gleichwohl der Thatbestand des §. 167 St.G.B.'s mit Rücksicht auf die Berechtigung des Angeklagten nicht zu erblicken war. Dementsprechend besteht denn auch die summarische Schlußfeststellung lediglich in einer Verneinung der dem Angeklagten zur Last gelegten, nach ihren gesetzlichen Merkmalen bezeichneten Strathaten. . . .